

berücksichtigen, wenn diese auf dem Eintritt in das nächste Ausbildungsjahr oder in den nächsten Ausbildungsabschnitt beruhen.

(6) Von der vorgesehenen Anrechnung des die Freibeträge übersteigenden Einkommens nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 kann bis zur Höhe von 500,— DM monatlich abgewichen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten gerechtfertigt ist.

§28

gegenstandslos

Zweiter Unterabschnitt

Leistungen zu den Kosten der Maßnahme

§29

Maßnahmekosten

(1) Maßnahmekosten werden für die Teilnahme an überbetrieblichen Maßnahmen gewährt, wenn die Maßnahme den Anforderungen nach § 23 entspricht.

(2) Kosten der Maßnahme werden nur in der Höhe übernommen, die als angemessen anerkannt worden sind.

(3) Bei Teilnahme an berufsfördernden Bildungsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen werden Maßnahmekosten nur entsprechend der getroffenen Vereinbarung nach § 23a gewährt. In diesen Fällen zählen zu den Maßnahmekosten grundsätzlich auch die erforderlichen Kosten für Lernmittel, Arbeitskleidung, Unterkunft und Verpflegung und Reisekosten sowie für Behinderte, die nicht internatsmäßig untergebracht sind, die Kosten einer Mittagsmahlzeit. Werden in Werkstätten für Behinderte Fahrdienste angeboten, zählen die dafür entstehenden notwendigen Kosten ebenfalls zu den Maßnahmekosten.

(4) Nimmt ein Behinderter an einer Bildungsmaßnahme teil, für die Maßnahmekosten nach der A Ausbildung bzw. der A Fortbildung und Umschulung festgesetzt sind, werden bei einer Förderung nach dieser Anordnung Maßnahmekosten in entsprechender Höhe gewährt. Bei Maßnahmen nach der A Fortbildung und Umschulung ist von den Sätzen auszugehen, die für Teilnehmer, welche die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 AFG erfüllen, Anwendung finden.

(5) Maßnahmekosten werden nur für die Dauer der bewilligten Maßnahme, längstens jedoch bis zum Tage der Beendigung der Maßnahme gewährt.

§30

Fernunterrichtsgebühren

Fernunterrichtsgebühren sind von der Arbeitsverwaltung zu tragen, soweit sie erforderlich sind.

§31

Lernmittel

Kosten für zweckmäßige Lernmittel sind von der Arbeitsverwaltung zu tragen, soweit die Lernmittel für die Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme erforderlich sind.

§32

Arbeitskleidung

(1) Kosten für zweckmäßige Arbeitskleidung sind von der Arbeitsverwaltung zu tragen, soweit die Arbeitskleidung für die Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme erforderlich ist.

(2) Für Arbeitskleidung sind monatlich 20,— DM zu übernehmen, sofern der Behinderte für den Bewilligungszeitraum nicht insgesamt höhere Kosten als die bewilligten geltend macht und die Kosten für Arbeitskleidung nicht in den Maßnahmekosten (§ 29 Abs. 3) enthalten sind.

§33

Unterkunft und Verpflegung

(1) Für Kosten der Unterkunft und Verpflegung gewährt die Arbeitsverwaltung Leistungen, wenn für die Teilnahme an der berufsfördernden Bildungsmaßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.

(2) Bei Maßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen findet § 29 Abs. 3 Anwendung.

(3) Bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder beim Auszubildenden mit voller Verpflegung wird für Kosten der Unterkunft und Verpflegung ein Betrag in Höhe der von der Arbeitsverwaltung als angemessen anerkannten Kosten gewährt, wenn Unterkunft und Verpflegung im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt bereitgestellt wird.

(4) In allen übrigen Fällen wird für Kosten der Unterkunft und Verpflegung ein Betrag von monatlich 300,— DM gewährt. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, soweit sie nachweisbar sind.

§34

Reisekosten

(1) Als Reisekosten nach §56 Abs. 3 Nr. 4 AFG gewährt die Arbeitsverwaltung Leistungen für die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie die Kosten des erforderlichen Gepäcktransports, die anlässlich der Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme entstehen, für

1. An- und Abreise,
2. Familienheimfahrten,
3. Pendelfahrten zwischen Wohnung oder Unterkunft und Bildungsstätte/Berufsschule, soweit nicht Fahrkosten für Fahrdienste in Werkstätten für Behinderte im Rahmen von § 29 Abs. 3 hierfür übernommen werden.

(2) Es werden grundsätzlich die Fahrkosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels übernommen. Bei Eisenbahnfahrten wird der Fahrpreis der 1. Klasse nur berücksichtigt, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung die Benutzung der 2. Klasse nicht zumutbar ist und dies durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

(3) Ist die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich, sind die Kosten für die Benutzung eines anderen angemessenen Beförderungsmittels anzuerkennen; bei Benutzung eines Personenkraftwagens ist in diesen Fällen Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen der geltenden Reisekostenbestimmungen zu zahlen. Wird ein regelmäßig verkehrendes öffentliches Verkehrsmittel nicht genutzt, richtet sich die Höhe der Reisekosten nach Absatz 2.

(4) Für Kosten der Verpflegung und Übernachtung anlässlich der An- und Abreise wird ein Tage- und Übernachtungsgeld nach den Sätzen der geltenden Reisekostenbestimmungen gezahlt.

(5) Reisekosten für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson sind in Anwendung der Absätze 1 bis 4 anzuerkennen.

(6) Fahrkosten für im Regelfall eine Familienheimfahrt im Monat sind anzuerkennen, wenn der Behinderte an einer Maßnahme außerhalb seines Wohnortes teilnimmt und Leistungen für Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernommen werden. Anstelle der Kosten nach Satz 1 können auch die erforderlichen Fahrkosten für die Fahrt eines Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort des Behinderten übernommen werden.

§35

Haushaltshilfe

Kosten, die durch eine Haushaltshilfe entstehen, weil der Behinderte wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme